

## Fragen zur Evaluierung zu § 52 a UrhG

### Vorbemerkung

Nach In-Kraft-Treten des § 52 a haben Vertreter des Börsenvereins und des Deutschen Bibliotheksverbandes eine Erklärung zum gemeinsamen Verständnis zu § 52 a im Oktober 2003 erarbeitet und veröffentlicht. Darin sind drei wesentliche Aussagen enthalten:

1. Die Bibliotheken werden ihr Anschaffungsverhalten nicht aufgrund der Anwendung des § 52a ändern.
2. Die Bibliotheken werden auf die Anwendung des § 52 a verzichten, wenn der Rechteinhaber die benötigten eWerkteile zumutbar lizenziert anbietet.
3. Durch Anwendung des § 52 a wird keine digitale Bibliothek entstehen.

Diese Charta fand auch Beachtung bei den Verhandlungen zu einem Gesamtvertrag zwischen den berufenen Verwertungsgesellschaften und der Kommission Bibliothekstantieme der KMK. Hierin sind weitergehende Definitionen sowie Informations- und Auskunftspflichten enthalten und folgende Vergütungssätze vorgesehen:

#### **§ 4 Vergütung**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren für jede Zugänglichmachung pro Werk oder Werkteil

a) im Rahmen des Unterrichts (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) einen Tarif in Höhe von

bei bis zu 20 Teilnehmer	1,80 Euro
von 21 bis 50 Teilnehmer	3,00 Euro
von 51 bis 100 Teilnehmer	4,00 Euro
von 101 bis 250 Teilnehmer	5,00 Euro

Je weitere 250 Teilnehmer erhöht sich die Vergütung um jeweils 1,00 Euro

b) im Rahmen der eigenen wissenschaftlichen Forschung  
eine Vergütung in Höhe von 4,00 Euro.

Vorstehende Vergütungen erhöhen sich im Fall der Nutzung von Audio- und audiovisuellen Werken um 100 %.

(2) Abrechnungszeitraum für die Vergütung nach Abs. 1 a) ist die jeweilige Ausbildungseinheit (Semester oder Trimester).

(3) Der Abrechnungszeitraum für die Vergütung nach Abs. 1 b) ist die Dauer des Forschungsprojekts.

Der Berechnung der Vergütung lagen sowohl eine repräsentative Erhebung der Anwendungen ( diese ergaben rd. 50,0 T Dokumente im HS-Bereich) i.S. des § 52 a zugrunde sowie die Beachtung vergleichbarer Vergütungen für Ausnahmen. Der Gesamtvertrag steht kurz vor dem Abschluss, zur Zeit befindet er sich in der internen Zustimmungshierarchie der KMK.

### Fragen

1. Die Befristung des § 52 a war der Befürchtung der Verlagsseite geschuldet, dass durch Anwendung des § 52 a ein unverhältnismäßiger Eingriff in ihre Primärverwertung erfolgen wird. Gibt es belastbare Anhaltspunkte dafür, dass diese Folge eingetreten ist?

2. Die Erklärung zum gemeinsamen Verständnis zu § 52 a von Börsenverein und Deutschem Bibliotheksverband, Oktober 2003, enthält einvernehmlich formulierte Definitionen und trifft dahingehend Vorsorge, dass kein Eingriff in die Primärverwertung elektronischer Verlagsangebote erfolgen kann. Damit liegt eine Verständigung zu einer engeren Auslegung des § 52 a zwischen den Interessenvertretern vor, als der Wortlaut und die Begründung zu § 52 a es vorsieht. Inwieweit honoriert der deutsche Gesetzgeber derartige Vereinbarungen zwischen den Interessenvertretern bei der Geltungsdauer des § 52 a?
3. § 52 a ermöglicht für den Unterricht an staatlich anerkannten Schulen Teile eines Werkes netzgestützt für Unterrichtszwecke zur Verfügung zu stellen. Dadurch entsteht eine Art elektronischer Semesterapparat für konkret abgegrenzte Unterrichtsteilnehmer, die somit im Rahmen von eLearning auch unabhängig von Ort und Zeit auf diese Materialien zugreifen können.  
Wie will der deutsche Gesetzgeber diese national wie international anerkannte Lehrmethode gewährleisten, wenn § 52 a seine Geltung verliert?
4. Wenn § 52 a seine Geltung verliert, werden alle Anwendungen der öffentlichen Zugänglichmachung i.S. des § 52 a zustimmungspflichtig.
  - a) Wie bewertet der Bundesgesetzgeber diesen Sachverhalt vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Gewährleistungen aus Art 5 Abs. 3 GG (Freiheit von Forschung und Lehre) und Art. 2 Abs. 1 GG (Informationsfreiheit) unter dem Aspekt der tatsächlichen Nutzbarkeit der an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vorhandenen Informationsinfrastruktur durch die Mitglieder der Hochschulen oder die Beschäftigten an Forschungseinrichtungen?
  - b) Es ist anzunehmen, dass die Lizenzkosten und Vertragsverhandlungen nach Wegfall des § 52 a von der öffentlichen Hand nicht geleistet werden können, so dass mit einer beachtlichen Nichtnutzung analoger und elektronischer Verlagsprodukte zu rechnen ist. Mit welchen Strategien kann dadurch dem zu erwartenden Wettbewerbsnachteil für Ausbildung, Wissenschaft und Forschung in Deutschland begegnet werden?
  - c) Die Folge einer Nichtverlängerung wird aber auch eine marktorientierte Lizenzierung sein.  
Wie will der deutsche Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass der Unterricht und die wissenschaftliche Forschung in Deutschland nicht durch unverhältnismäßige Lizenzgebühren nachhaltig beeinträchtigt wird?
5. Welche Auswirkungen hat die Streichung von § 52 a auf die Träger von Ausbildungseinrichtungen? Sollen diese Kosten vom Träger oder dem Unterrichtsteilnehmer getragen werden? Welche Nachteile sind daraus für finanziell schwache Zielgruppen zu erwarten?
6. Das us-am Copyright Law ist ein auf den Produzenten ausgerichtetes Recht. Dennoch sieht es für Unterricht und Wissenschaft weitgehende Privilegien vor. Der 'Teaching-act' ist Ausdruck dafür, welchen Stellenwert der am. Gesetzgeber der Anwendung von modernen netzbasierten Verfahren in Bildung und Wissenschaft erkennt.  
Warum will der deutsche Gesetzgeber in einem nicht primär auf den Produzenten ausgerichteten Urheberrechtsgesetz den amerikanischen Vorschriften im Sinne eines dort gewährleisteten „fair use“ trotz der klaren verfassungsrechtlichen Vorgaben für Forschung und Lehre an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im GG nachstehen?

7. Die Mitgliedsstaaten der EU haben nach Art. 5 Abs. 3 lit. a) der Richtlinie 2001/29/EG das Recht eine i.S. des § 52 a geartete Regelung in ihre nationalen Urheberrechtsgesetze einzufügen. Wie will der deutsche Gesetzgeber bei Wegfall des § 52 a UrhG sicherstellen, dass Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft nicht mit einer Kommerzialisierung von Lehrveranstaltungen und einer Behinderung des Wettbewerbs in der EU einhergehen?  
Ist also die Streichung von 52a dazu geeignet, diesen Weg zu befördern?